

Corporate Governance-Bericht

1. Januar bis 31. Dezember 2025

der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Karlsruhe gemäß Ziffer Rd.Nr. 15 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (Fassung vom 6. Juli 2018)

1. Transparente Unternehmensführung und Corporate Governance

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Durch die Beachtung dieser Regeln beim Studierendenwerk Karlsruhe wird die Leitung und Überwachung des Studierendenwerkes Karlsruhe durch seine Organe verbessert. Zudem wird durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in unsere Anstalt des öffentlichen Rechts und in das Land Baden-Württemberg gestärkt.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Die Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Nicht mehr aktuelle Erklärungen sollen mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich sein.

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung am 24. Juli 2014 beschlossen, den Public Corporate Governance Kodex im Studierendenwerk Karlsruhe zum ersten Mal für das Jahr 2014 anzuwenden und die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Karlsruhe mit der Formulierung zum Public Corporate Governance Kodex zu erweitern. Der Verwaltungsrat hat dementsprechend den Geschäftsführer beauftragt, die hierfür erforderlichen Verfahrens- und Ausnahmeregelungen einzuleiten.

Auf den Wortlaut des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg wird im Folgenden jeweils durch Angabe der Randnummer (Rd.Nr.) verwiesen.

2. Unternehmensverfassung

Das Studierendenwerk Karlsruhe ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg untersteht.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich aus dem Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG), der Satzung des Studierendenwerkes Karlsruhe sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Karlsruhe.

Wesentliche spezifische Rechtsgrundlagen sind das Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg, §§ 10, 42, 43, 68 des Landeshochschulgesetzes (LHG), §§ 104, 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO), § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetz (AGBAföG) und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

3. Darstellung der im Studierendenwerksgesetz geregelten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe des Studierendenwerkes Karlsruhe mit Hinweis auf die entsprechenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex

a. Vertretungsversammlung

Die Vertretungsversammlung beschließt gemäß § 8 StWG die Satzung des Studierendenwerkes Karlsruhe (Rd.Nr. 18) und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführung und den Jahresabschluss entgegen und erörtert diese. Die Beratungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben. In Bezug auf die Verfahrensregelungen der Vertretungsversammlung gilt § 10 StWG (Rd.Nr. 21). Es besteht keine Geschäftsordnung für die Vertretungsversammlung. Das Land ist nicht vertreten. Die Mitglieder der Vertretungsversammlung erhielten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

b. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben der Trägerversammlung wahr (Rd.Nr. 14). Seine Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Zustimmungsvorbehalte (Rd.Nr. 32, 80-82) ergeben sich aus § 6 StWG. Dazu gehören auch die Überwachung, Beratung, Bestellung und Entlastung der Geschäftsführung. Die damit in Zusammenhang stehenden Zustimmungserfordernisse des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ergeben sich aus § 6 VI StWG (Rd.Nr. 19, 50). Die Rechte des Landes ergeben sich ebenfalls aus dem StWG (Rd.Nr. 16). Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 6 (1) StWG über die Bestellung des Abschlussprüfers (Rd.Nr. 20).

Hinsichtlich der Arbeit des Verwaltungsrates gelten die Verfahrensregelungen des § 7 StWG sowie der Satzung des Studierendenwerkes Karlsruhe und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Karlsruhe (Rd.Nr. 21). Der Verwaltungsrat setzte sich bis zum 14.10.2025 aus acht männlichen und zwei weiblichen stimmberechtigten Mitgliedern, sowie sieben männlichen und drei weiblichen stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Ab dem 15.10.2025 waren acht männliche und zwei weibliche stimmberechtigte Mitglieder, sowie sieben männliche und drei weibliche stellvertretende Mitglieder im Verwaltungsrat (Rd.Nr. 15). Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

c. Geschäftsführung

Der Geschäftsführer vertritt gemäß § 5 StWG das Studierendenwerk Karlsruhe und führt die Geschäfte (Rd.Nr. 23, 30). Das Studierendenwerksgesetz sieht eine Alleinvertretung vor. Der Geschäftsführer bestellt einen der leitenden Angestellten des Studierendenwerkes zu seiner Verhinderungsververtretung. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates (Rd.Nr. 30, 31). Die gesetzliche Bestelldauer des Geschäftsführers beträgt gemäß § 5 (6) StWG sechs Jahre (Rd.Nr. 52). Die Gesamtvergütung enthält einen variablen Bonus für die Erreichung von Einzelzielen (Rd.Nr. 33). Ein Risikomanagementsystem ist etabliert (Rd.Nr. 27).

4. Anteil von Frauen in Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben

Der Anteil an Frauen in Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben beim Studierendenwerk Karlsruhe betrug genau 50 %. Betrachtet werden hier die Entgeltgruppen ab Entgeltgruppe 10. Insgesamt gibt es 16 solcher Positionen (Rd.Nr. 28).

5. Angabe zur Erfüllung der Pflichtquote nach § 154 SGB IX

Die Pflichtquote nach § 154 Abs. 1 SGB IX wurde im Jahr 2025 übertroffen. Eine Einhaltung der Pflichtquote von 5 % wird vorbehaltlich des Eingangs entsprechend fachlich qualifizierter Bewerbungen bei Stellenneubesetzungen stets angestrebt (Rd.Nr. 29).

6. Entsprechenserklärung

Geschäftsführung und Verwaltungsrat erklären gemäß Ziffer Rd.Nr. 15 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK BW) des Landes Baden-Württemberg, dass den Anweisungen und Empfehlungen des PCGK BW mit Ausnahme der in diesem Bericht aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde und wird:

Einzelprokura, unbeschränkte Einzelhandelsvollmacht oder Generalvollmacht an weitere Personen wurde nicht erteilt. Kassen- und Bankvollmachten sind nach dem Vier-Augenprinzip geregelt. Für die Erteilung von Aufträgen und die

Anweisung von Rechnungen sind zur Risikominimierung die Unterschriftsberechtigungen an betragsmäßige Grenzen gebunden (Rd.Nr. 31).

Die Zielvereinbarungen betreffend die variablen Komponenten der Vergütung des Geschäftsführers wurden für 2025 am 27.01.2025 abgeschlossen (Rd.Nr. 38).

Ein Wettbewerbsverbot wurde mit dem Geschäftsführer mangels Wettbewerbssituation für das Studierendenwerk Karlsruhe (regionale Zuständigkeit der Studierendenwerke) nicht vereinbart (Rd.Nr. 41).

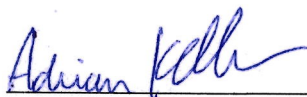
Aufgrund erhöhter unternehmerischer Risiken durch große Investitionsmaßnahmen, komplexe Vertragsbeziehungen sowie einer Vielzahl zu beachtender vergabe- und subventionsrechtlicher Fragestellungen besteht eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, die eine D+O Versicherung einschließt (Rd.Nr. 91). Es wurde ein Selbstbehalt in Höhe von 2.500,00 € pro Versicherungsfall vereinbart (Rd.Nr. 92). Der Selbstbehalt gilt nicht für die Verwaltungsratsmitglieder (Rd.Nr. 93).

Die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 24. Juni 2025 beschlossen. Die Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers wurde für das Geschäftsjahr 2025 aktualisiert. (Rd.Nr. 105). Die Erstellung eines Bezügeberichts (Rd. Nr. 106) war nicht Gegenstand des Prüfungsantrags.

Gemäß § 6 (1) StWG entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Die Beauftragung und Honorarvereinbarung erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen gemäß Rd.Nr. 108 und 109 PCGK BW durch den Geschäftsführer (Rd.Nr. 106).

Karlsruhe, 03.03.2026

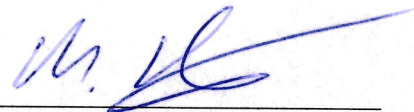
Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates



Adrian Keller

Karlsruhe, 03.03.2026

Der Geschäftsführer des
Studierendenwerkes Karlsruhe



Michael Postert